

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0322-II/2018

Wien, am 18. Juli 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juni 2018 unter der Zahl 1015/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens nach dem Verbotsgesetz bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten waren, welches im März 2018 eingestellt wurde, und bezüglich weiterer Fälle mit dem dringenden Verdacht des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Ergaben die im März 2018 eingestellten Ermittlungen, dass es sich beim damals Verdächtigen um einen Polizeibeamten handelte?*

Ja.

*Frage 2:*

*Wenn ja, wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*

Nein.

*Frage 3:*

*Falls nicht, warum nicht?*

Das Verfahren wegen § 3g Verbotsgesetz wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 Strafprozessordnung eingestellt. Dem betreffenden Beamten wurde gemäß § 109 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz eine schriftliche Ermahnung erteilt.

*Frage 4:*

*Warum ist das Foto mit Hakenkreuz und Einblendung des Verdächtigen in Polizeiuniform, und das SS-Bild in den Ermittlungen nicht aufgetaucht?*

Die betreffende Person verfügte über zwei Facebook-Accounts. Der zweite Facebook-Account war zum Zeitpunkt des damaligen Ermittlungsverfahrens gegen den Verdächtigen nicht bekannt.

*Frage 5:*

*Wurde beim Verdächtigen eine Hausdurchsuchung, wie sonst in jedem Verdachtsfall nach dem Verbotsgesetz, vorgenommen?*

Es wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Hausdurchsuchung angeordnet.

*Frage 6:*

*Was wurde bei der Hausdurchsuchung gefunden?*

Die Beantwortung der Frage ist auf Grund der Verneinung der Vorfrage obsolet.

*Frage 7:*

*Falls keine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, ist dies auf eine Sonderbehandlung des Verdächtigen als Polizist zurückzuführen?*

Die Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

*Frage 8:*

*Werden in Hinblick auf die neuerlichen Veröffentlichungen unter demselben Namen mit einer Hakenkreuz-Abbildung und einem SS-Bild weitere Ermittlungen durchgeführt?*

Ja.

*Frage 9:*

*Wurde beim Verdächtigen zu den neuerlichen Veröffentlichungen eine Hausdurchsuchung vorgenommen?*

Über Anordnung der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung eine Hausdurchsuchung durchgeführt.

*Frage 10:*

*Falls nicht, warum nicht?*

Auf Grund der Bejahung der Vorfrage ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

*Frage 11:*

*Wurden zum Fall des Kapfenberger FPÖ-Politikers, der nach eigenen Angaben Bediensteter des BMI ist, mit den Fotos eines Modellflugzeugs mit Hakenkreuz bereits polizeiliche Ermittlungen eingeleitet?*

Ja.

Herbert Kickl



